



Rat und Tat

Haftung des Handwerkers für Planungsfehler des Architekten

Bei Projekten größeren Umfangs wird in der Regel die notwendige Planung vollständig von einem Architekten oder Ingenieur erbracht und die einzelnen Gewerke sodann auf die jeweiligen Unternehmen verteilt. Dabei befindet sich der jeweilige Werkunternehmer in einem Spannungsverhältnis zwischen seiner eigenen Haftung und dem konkreten Auftrag des Bauherrn, wenn die Planung aus seiner Sicht ungeeignet ist bzw. zu Mängeln des fertigen Bauwerkes führen kann.



Das OLG Stuttgart (Az. 10 U 127/13) hatte hierzu im April diesen Jahres einen Fall zu entscheiden. Dort hatte der Auftragnehmer Zimmermanns- und Dachdeckerleistungen auf der Grundlage der Planung eines vom Auftraggeber beauftragten Architekten zu erbringen. Nach Fertigstellung der Arbeiten war das Gebäude undicht, was auf einen Planungsfehler des Architekten zurückzuführen war. Nach den unstrittigen Feststellungen der vorangegangenen Instanzen hatte der Auftragnehmer diesen Fehler

erkannt; er konnte jedoch seine Bedenken-Anzeige gegenüber seinem Auftraggeber nicht nachweisen.

Das OLG Stuttgart verurteilte den Auftragnehmer daher zur Tragung der Mängelbeseitigungskosten. »Unterlässt der Auftragnehmer den Hinweis auf Mängel, die er erkannt hat, so ist er immer allein für den Schaden verantwortlich«, ist der Kernsatz der Entscheidung.

Werkunternehmer müssen die vom Auftraggeber gemachten Vorgaben und überlassenen Unterlagen sorgfältig prüfen. Ergeben sich hierbei Zweifel an der mangelfreien Umsetzbarkeit der geplanten Arbeiten, so sollten diese Zweifel detailliert und nachweisbar, am besten schriftlich, direkt dem Auftraggeber angezeigt werden. Die Pflicht zur schriftlichen Mitteilung besteht ohnehin bei Verträgen, die der VOB/B unterstehen.

Zur Sicherheit

am besten alle – Auftraggeber,
Architekt, Bauleiter –
schriftlich informieren!

Vorsicht: Eine Anzeige gegenüber Dritten (Architekt, Bauleiter) ist hier unter Umständen nicht ausreichend, wenn diese nicht durch den Auftraggeber zur Entgegennahme solcher Anzeigen bevollmächtigt sind.

Ihr Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Hartmut Barsch, LL. M.
Telefon: 0 30 / 34 67 56-0
Telefax: 0 30 / 34 67 56-22
E-Mail: h.barsch@paschen.cc